

# Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der TU Kaiserslautern

Vom 16.11.2006

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 11. Mai 2005 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. September 2006, Az.: 15226 Tgb.Nr. 105/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Gliederung des Studiums und der Bachelorprüfung
- § 4 Dauer, Umfang und Struktur des Studiengangs
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen, Modulprüfungen
- § 6 Prüfungsverfahren
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Studienberatung, Fristen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Hochschulgrad, Abschlusszeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§1 Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Informatik an der TU Kaiserslautern. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung der Fachbereiche Biologie, Informatik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Kaiserslautern (ABPO) vom 22. Dezember 2005 festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Leistungspunktesystem, Studienleistungen (§ 5 ABPO),
- Prüfungsausschuss und Prüfungsamt (§ 6 ABPO),
- Prüfer und Beisitzer (§ 7 ABPO),
- Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8 ABPO),
- Mündliche und schriftliche Prüfungen (§§ 9 und 10 ABPO),
- Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Bescheinigungen (§ 20 ABPO),
- Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelorurkunde (§§ 21 und 22 ABPO),
- Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 24 ABPO),
- Informationsrecht des Kandidaten (§ 25 ABPO).

(2) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Informatik ist der Bachelorprüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik zuständig.

## **§2 Ziele des Studiengangs**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs werden den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten in Informatik sowie eine wissenschaftliche Grundqualifikation vermittelt. Damit werden sie auf eine berufliche Praxis in der Informatik und ihrer Anwendungen vorbereitet.

(2) Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Probleme und Fragestellungen der Informatik und ihrer Anwendungen verstehen, formal modellieren und mit den erlernten Methoden lösen können.

## **§3 Gliederung des Studiums und der Bachelorprüfung**

(1) Das Bachelorstudium ist in Blöcke gegliedert. Ein Block umfasst mehrere Studienmodule. Ein Modul besteht nach Maßgabe des Studienplans in der Regel aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 bis 14 Semesterwochenstunden. Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Projekte und Seminare. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten.

(2) Die Module haben ein in ECTS-Leistungspunkten angegebenes Gewicht, das ihrem zeitlichen Aufwand für die Studierenden entspricht. Ein Leistungspunkt, abgekürzt LP, entspricht etwa 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. Studien- und Prüfungsleistungen zu Modulen im Umfang von 168 LP;
2. der Bachelorarbeit (12 LP).

## **§ 4 Dauer, Umfang und Struktur des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium umfasst verpflichtende Studienmodule im Umfang von etwa 120 Semesterwochenstunden und die Bachelorarbeit. Insgesamt sind 180 LP zu erzielen. Das Studium ist in folgende Blöcke gegliedert:

1. Software-Entwicklung: Pflichtmodule (24 - 32 LP Umfang),
2. Basissysteme: Pflichtmodule (24 - 32 LP Umfang),
3. Theoretische Grundlagen: Pflichtmodule (35 - 40 LP Umfang),
4. Allgemeine Grundlagen: Pflichtmodule (8 -12 LP Umfang),
5. Schwerpunkt: Kernmodule (8 LP Umfang, Wahlpflicht),  
Schwerpunktmodule (8 LP Umfang, Wahlpflicht),  
Projektmodul (8 LP Umfang, Wahlpflicht),  
Nebenfachmodule (16-20 LP Umfang, Wahlpflicht),
6. Erweiterung: Kernmodule (16 LP Umfang, Wahlpflicht),
7. Studienarbeiten: Seminarmodul (4 LP Umfang) ,  
Bachelorarbeit (12 LP Umfang).

(3) Der Studienplan legt fest, welche Module für das Bachelorstudium angeboten werden, und regelt:

- welche Pflichtmodule zu den Blöcken Software-Entwicklung, Basissysteme, Theoretische Grundlagen und Allgemeine Grundlagen zu absolvieren sind,
- welche Nebenfachmodule im Rahmen eines Schwerpunkts eingebracht werden können.

(4) Die Wahlpflichtmodule der Informatik sind den folgenden Lehrgebieten zugeordnet:

- Algorithmen und Deduktion,
- Eingebettete Systeme und Robotik,
- Human Computer Interaction,
- Informationssysteme,
- Software-Engineering,
- Verteilte und vernetzte Systeme.

Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zuordnung neuer Module zu den Lehrgebieten, deren Einteilung in Kern- und Schwerpunktmodule sowie die Fortentwicklung der Lehrgebietsstruktur.

(5) Alle Informatikmodule des Schwerpunkts müssen in demselben Lehrgebiet absolviert werden.

(6) In drei Lehrgebieten sind Kernmodule im Umfang von jeweils 8 LP zu absolvieren.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen, Modulprüfungen**

(1) Studienleistungen werden im Rahmen von Übungen, Praktika, Projekten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen erbracht. Bei Übungen besteht die Leistungsüberprüfung in der Regel aus dem Lösen von Aufgaben und/oder Semestralklausuren. Bei Praktika und Projekten besteht die Studienleistung im erarbeiteten Ergebnis und der Präsentation, bei Seminaren besteht sie aus einem Vortrag und der Ausarbeitung. Bei Übungen, Seminaren und Praktika kann der zuständige Prüfer auch die regelmäßige Teilnahme verlangen. Die genaue Form der Leistungsüberprüfung ist spätestens am Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Studienleistungen werden vom zuständigen Prüfer attestiert und können benotet sein.

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium und Modulprüfungen in Form von schriftlichen Klausuren oder mündlichen Prüfungen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Dauer einer Modulprüfung richtet sich nach dem im Studienplan festgelegten Umfang des Moduls. Klausuren haben eine Dauer von 10-20 Minuten pro Leistungspunkt, mindestens eine Stunde und höchstens 4 Stunden. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 3-7 Minuten pro Leistungspunkt, mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Prüfungsleistungen werden benotet.

(3) Die Prüfungen der Pflichtmodule erfolgen in der Regel schriftlich, die der Wahlpflichtmodule mündlich. Mindestens ein Schwerpunktmodul, ein Kernmodul und ein weiteres Wahlpflichtmodul müssen mündlich geprüft werden. Die Zulassung zur Prüfung kann gewisse Studienleistungen voraussetzen. Die Form der Prüfung sowie erforderliche Studien-

leistungen zur Zulassung zur Prüfung sind spätestens am Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt zu geben.

(4) Bei Modulen, die keine Vorlesungen umfassen, werden die Leistungspunkte nach Erbringung der zugehörigen prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 9 Abs. 7 ABPO) vergeben. Eine Modulnote wird nicht erteilt.

(5) Bei Modulen, die Vorlesungen umfassen, werden die Leistungspunkte nach Erbringung der zugehörigen Studienleistungen und nach dem Bestehen der Modulprüfung vergeben. In der Regel sind die Studienleistungen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Für die Bildung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen herangezogen.

(6) Die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in §16 ABPO geregelt.

(7) Ein Studienaufenthalt im Ausland oder eine praktische Auslandstätigkeit, die das Bachelorstudium inhaltlich ergänzt, dient dem Studium und ist Grund für eine Beurlaubung. Die Anerkennung dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt §8 ABPO.

## **§ 6 Prüfungsverfahren**

(1) Studierende müssen sich zu jeder Modulprüfung beim Prüfungsamt anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens vier Wochen vor der Prüfung auf den Webseiten des Prüfungsamtes bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der mündlichen Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfer und dem Kandidaten fest. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(4) Jede einmal angetretene Prüfung zu einem Wahlpflichtmodul muss bestanden werden. Die Anmeldung zu einer Schwerpunktmodulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat zu den zugehörigen Kernmodulprüfungen bereits angetreten ist.

(5) Ein Kandidat kann von einer angemeldeten Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Die Anmeldung gilt als nicht erfolgt. Ein Rücktritt ist nicht möglich, wenn dadurch Fristen nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 versäumt werden. Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weitere Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen sind in §19 ABPO festgelegt.

(6) Anmeldestermine und -regelungen zu den Leistungsüberprüfungen bei Übungen, Seminaren, Projekten und Praktika werden durch die zuständigen Prüfer festgelegt.

(7) Die Verfahren zur Leistungsüberprüfung von Modulen außerhalb des Fachbereichs Informatik regeln die Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche. Die erzielten prüfungsrelevanten Studien- und Prüfungsleistungen sind dem für die Informatik zuständigen Prüfungsamt von den Studierenden unaufgefordert und umgehend nachzuweisen.

(8) Studierende können im Bachelorstudiengang Studien- und Prüfungsleistungen mit der Absicht erbringen, diese in einem nachfolgenden Masterstudium anrechnen zu lassen, so-

fern alle Pflichtmodule und die gewählten Kernmodule bestanden wurden. Bei der Prüfungsanmeldung ist diese Absicht anzugeben. Die erworbenen Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen bescheinigt.

### **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Im ersten Versuch nichtbestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung wird nur gewährt, wenn die Meldung zur ersten Wiederholungsprüfung im Rahmen der in § 8 Abs. 2 festgelegten Meldefristen liegt.

(2) Der Abstand zwischen einer nicht bestandenen Modulprüfung und ihrer nächsten Wiederholung hat mindestens einen Monat zu betragen. Bei mündlichen Prüfungen ist die Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Bei schriftlichen Prüfungen muss sie zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Zu jedem schriftlich geprüften Modul gibt es mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1, 2 und 4 ABPO.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

### **§ 8 Studienberatung, Fristen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden folgende Mindestleistungen erwartet:

1. nach 2 Semestern mindestens 30 LP aus den Pflichtmodulen;
2. nach 4 Semestern mindestens 60 LP, davon mindestens 50 LP aus den Pflichtmodulen;
3. nach 6 Semestern mindestens 110 LP, davon alle LP aus den Pflichtmodulen;
4. nach 9 Semestern Abschluss aller Leistungen für die Bachelorprüfung.

Studierende, bei denen sich abzeichnet, dass sie diese Mindestleistung nicht erreichen, sollten die Studienberatung aufsuchen.

(2) Die Meldung zu Prüfungen der Pflichtmodule (§4 Abs. 2 Punkte 1, 2, 3, 4) muss spätestens im fünften Fachsemester erfolgen. Die Meldung zu Prüfungen der Wahlpflichtmodule (§4 Abs. 2 Punkte 5, 6, 7) muss spätestens im achten Fachsemester erfolgen. Prüfungen, für die diese Fristen versäumt werden, gelten als nicht bestanden (§19 Abs. 2 ABPO).

(3) Studierende, die eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht mehr wiederholen dürfen, verlieren den Prüfungsanspruch.

(4) Bei Ermittlung der für die Einhaltung der Fristen maßgeblichen Studienzeit findet § 4 Abs. 4 ABPO Berücksichtigung.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in begrenzter Zeit ein Problem aus der Informatik unter Anleitung mit den erlernten Methoden lösen und die Ergebnisse schriftlich darstellen kann.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer des Fachbereichs Informatik ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt und wird dort mit Ausgabezeitpunkt in der Prüfungsakte vermerkt.

(3) Die Themenstellung ist auf eine Bearbeitungszeit von höchstens 10 Wochen auszulegen. Die Arbeit ist spätestens 10 Wochen nach der Ausgabe in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu fünf Wochen verlängern.

(4) Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Bachelorarbeit ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen des § 9 Abs. 2 und 4 - 6 ABPO entsprechend. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein. Bei erheblichen Zweifeln an der selbständigen Anfertigung der Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten und der Prüfer, ob die Arbeit akzeptiert und bewertet wird oder ob ein Fall gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 ABPO vorliegt.

(5) Die Bachelorarbeit wird von dem Themensteller und einem weiteren Prüfer bewertet.

(6) Voraussetzung für die Themenausgabe ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Pflichtmodule und insgesamt mindestens 120 LP erbracht hat.

(7) Weitere Regelungen, insbesondere zur Rückgabe, Bewertung und Wiederholung enthält § 11 ABPO.

### **§ 10 Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist mit der Einschreibung, spätestens vor Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind Erklärungen gemäß § 14 Abs. 2 ABPO beizufügen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 ABPO.

### **§ 11 Hochschulgrad, Abschlusszeugnis**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. zu den Blöcken „Software-Entwicklung“, „Basissysteme“, „Theoretische Grundlagen“ und „Erweiterung“ jeweils den Blocknamen und die Note;
2. den Titel des gewählten Schwerpunkts mit einer Note für die Informatikmodule und einer Note für die Nebenfachmodule;
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
4. die Gesamtnote;
5. weitere Angaben gemäß §21 Abs. 1 ABPO.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 angegebenen Einzelnoten ergeben sich als arithmetisches Mittel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der sieben Einzelnoten, wobei die Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht eingeht.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.11.2006

Prof. Dr. Reinhard Gotzhein  
Dekan des Fachbereichs Informatik